

Niedersächsisches FG: Verzinsung von Steuererstattungsansprüchen

Sachverhalt

Der Kläger war Gesellschafter einer GmbH und veräußerte seine Anteile im Juni 1989. Steuerlasten und Erträge standen dem Kläger vertragsgemäß bis zum 31.05.1989 zu. Aufgrund eines EuGH-Urteils vom 05.05.1994 reichte die GmbH eine entsprechend berichtigte Umsatzsteuererklärung der Jahre 1986 bis 1989 ein und trat die Steuererstattungsansprüche mit Anzeige an das zuständige Finanzamt (Beklagter) an den Kläger ab. Der USt-Bescheid wurde angepasst und ein Zinserstattungsanspruch zugunsten der GmbH festgesetzt. Eine Auszahlung an den Kläger lehnte das Finanzamt ab. Nach erfolglosem Vorverfahren erfolgte die Auszahlung der Steuererstattung nach Urteil des Niedersächsischen FG vom 25.01.2007. Nach Verfahrensabschluss machte der Kläger eine 6%ige Verzinsung des Steuererstattungsanspruchs geltend, welchen das Finanzamt abwies.

Streitig ist, ob der Kläger einen Anspruch auf Verzinsung der Erstattungsansprüche hat.

Entscheidung

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Verzinsung der Erstattungsansprüche.

Der Kläger hat im vorliegenden Fall bereits deshalb keinen Anspruch gegenüber dem Finanzamt, weil eine steuerrechtlich wirksame Abtretung nicht erfolgt ist.

Nach § 46 Abs. 1 AO können u.a. Ansprüche auf Erstattung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen abgetreten werden. Dazu gehören auch Zinsen gem. §§ 233 bis 237 AO. Die Abtretung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Gläubiger der zuständigen Finanzbehörde, unter Berücksichtigung der bestimmten Form nach § 46 Abs. 3 AO, nach Entstehung des Anspruchs anzeigt. Mit der wirksamen Abtretung eines Anspruchs auf Erstattung zu viel gezahlter Steuern erlangt der Abtretungsempfänger nur den reinen Zahlungsanspruch, nicht aber die gesamte Rechtstellung des bisherigen Gläubigers (BFH-Beschluss vom 27.01.1993). Darüber hinaus besteht im Steuerrecht nicht die Möglichkeit, anders als im Zivilrecht, auch zukünftige Ansprüche abzutreten.

Im Streitfall sind die Zinsen erst mit der Unanfechtbarkeit des Bescheides, mit dem der USt-Erstattungsanspruch festgesetzt wurde, entstanden. Die Abtretungsanzeige erfolgte jedoch bereits im Vorfeld und damit vor Entstehung des Zinsanspruchs. Die Abtretung war damit nach § 46 Abs. 2 AO unwirksam.

Ein Anspruch auf Verzinsung der Steuererstattungsansprüche besteht auf Grund des § 233a AO nur seit Anwendbarkeit ab dem Veranlagungszeitraum 1989, darüber hinaus jedoch weder auf Grund der Vorschrift des § 236 AO, des § 291 HGB noch auf Grund des Folgebeseitigungsanspruches.

Ein Folgebeseitigungsanspruch setzt voraus, dass ein der Beklagten zuzurechnender hoheitlicher Eingriff vorliegt, der ein subjektives Recht des Klägers verletzt und dadurch ein andauernder rechtswidriger Zustand geschaffen wird (BVerwG-Beschluss vom 12.07.2004, 7 B 86/04). Die nicht mit dem Europarecht vereinbare Steuerfestsetzung durch den Beklagten stellt zwar einen hoheitlichen Eingriff dar, jedoch ist der resultierende Zustand nicht andauernd. Dieser wurde im Fall durch Verrechnung mit rückständigen Steuern der GmbH beseitigt. Zwar stellt diese Aufrechnung wiederum einen hoheitlichen Eingriff des Beklagten dar, der zu Unrecht erfolgte, dennoch ist der rechtswidrige Zustand, aufgrund der zwischenzeitlichen Auszahlung der aufgerechneten Erstattungsbeträge, nicht von Dauer. Der resultierende Zinsschaden als mittelbare Folge des hoheitlichen Handelns wird aus den genannten Gründen nicht von einem Folgebeseitigungsanspruch abgedeckt.

Dass Umsatzsteuererstattungsansprüche nicht stets verzinst werden, ist zudem weder rechtswidrig noch verstößt es gegen den gemeinschaftsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz.

Betroffene Norm

§§ 233ff. AO, § 46 Abs. 2 AO

Fundstelle

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 08.12.2010, 3 K 227/10

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 27.01.1993, II S 10/92, BFH/NV 1999, S. 350

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.